

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2008 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die in den unten angeführten Dossiers beschriebene Zeichnung

Albertina, Inv.Nr. 40.000

Flame in Italien, 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts

Landschaft mit einem Felsblock, vor dem ein Kastell eine Ansiedlung dominiert; auf dem Fluss ein Segelboot

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Arthur Feldmann zu übereignen.

B e g r ü n d u n g :

Der Beirat befasste sich bereits in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 mit der gegenständlichen Angelegenheit, hielt jedoch den Sachverhalt damals für nicht ausreichend ermittelt, um eine Rückgabe der gegenständlichen Zeichnung empfehlen zu können. Der Beirat sah damals keine Gewissheit, dass Dr. Arthur Feldmann die gegenständliche Zeichnung vor der Besetzung der Tschechoslowakei durch NS-Deutschland nicht freiwillig veräußert hatte, und dass die heute in der Albertina verwahrte Zeichnung auch tatsächlich Teil der Sammlung gewesen war.

Auf Grund des bereits 2005 vorgelegten Dossiers sowie der nun zusätzlich vorliegenden zwei Nachtragsdossiers (eines davon eine umfassende Stellungnahme von Herrn Uri-Arthur Peled-Feldmann, des Enkels von Dr. Arthur Feldmann, enthaltend), ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Herr Dr. Arthur Feldmann war Rechtsanwalt in Brünn und besaß eine bedeutende Sammlung von Handzeichnungen Alter Meister. Im Juni 1934 versuchte Dr. Arthur Feldmann die Sammlung durch das Auktionshaus Gilhofer und Ranschburg in Luzern, Schweiz, zu veräußern. Ein Großteil der Werke gelangte jedoch nicht zur Versteigerung und wurde Herrn Dr. Feldmann zurückgestellt. In

der Albertina fanden unter der Einbeziehung von Werken der Sammlung Dr. Feldmanns im Herbst 1934 („Watteau und sein Kreis“) und im Frühjahr 1935 („Hans Baldung Grien“) Ausstellungen statt. In den dazu erschienenen Katalogen wird Herrn Dr. Otto Feldmann, dem Sohn Dr. Arthur Feldmanns, für die Leihgaben gedankt.

Nach der Besetzung der Tschechoslowakei im März 1939 wurde – nach übereinstimmenden Zeugenaussagen in einem Verfahren vor dem Landgericht Berlin im Jahr 1970 – die Brünner Villa von Dr. Arthur Feldmann samt der darin befindlichen Sammlung beschlagnahmt. Dr. Arthur Feldmann starb nach Arrest und Folter am 16. März 1941 in Brünn, seine Frau wurde in die Konzentrationslager Theresienstadt und Auschwitz deportiert und 1944 ermordet. Die Söhne Karl Feldmann und Dr. Otto Feldmann konnten 1940 nach Palästina (Israel) fliehen.

1942 wurden durch die NS-Behörden ca. 130 Zeichnungen der Sammlung dem damaligen Brünner Landesmuseum übergeben, nach 1945 tauchten Zeichnungen aus der Sammlung im Kunsthandel auf, wovon vier in das Britische Museum gelangten. In einem Bericht des Spoliation Advisory Panel vom 27. April 2006 sah dieses die NS-Entziehung dieser Zeichnungen als erwiesen an und empfahl ein „Ex Gratia Payment“. Die Zeichnungen, welche dem Brünner Landesmuseum übergeben worden waren, wurden – wie weitere Zeichnungen, die in andere Sammlungen gelangten - nach Angaben von Herrn Peled-Feldmann restituiert.

Der Beirat sieht es auf Grund der nun vorliegenden Unterlagen aus nachstehenden Erwägungen als erwiesen an, dass das gegenständliche Objekt tatsächlich aus der Sammlung von Dr. Arthur Feldmann stammt:

Im Auktionskatalog von Gilhofer und Ranschburg vom Juni 1934, zu welchem der spätere Direktor der Graphischen Sammlung Albertina, Dr. Otto Benesch, das Vorwort verfasste, befindet sich unter der Katalognummer 304 auch das gegenständliche Objekt. In der Katalognummer wird ausdrücklich Bezug genommen auf den Aufsatz „Studien zur Handzeichnung der italienischen Renaissance“ von Lili Fröhlich-Bum. In diesem Aufsatz, erschienen im Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien, Neue Folge, Band II, Wien 1928, ist die Zeichnung auf S. 195 abgebildet. Weiters ist die Zeichnung bei Wilhelm Suida, Le Titien, Paris 1935, als Abbildung CXXII a) wiedergegeben und mit darüber hinaus mit „Coll. Dr. Feldmann, Brünn“ bezeichnet.

Auf Grund dieser Abbildungen ergibt sich, dass die gegenständliche Zeichnung Teil der Sammlung von Dr. Arthur Feldmann war und die unterschiedlichen kunsthistorischen Beschreibungen und

Zuordnungen als Ergebnis einer gewechselten wissenschaftlichen Beurteilung des selben Blattes zu erklären sind.

Eine Veräußerung der Zeichnung vor dem März 1939 kann auf Grund der nun vorliegenden Unterlagen als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden:

Die Zeichnung stand zwar im Juni 1934 in Luzern unter der Katalognummer 304 zum Verkauf an, wurde jedoch nach Mitteilung des Auktionshauses Gilhofer & Ranschburg vom 24. Februar 1999 sowie einer eidesstattlichen Erklärung von Dr. Otto Benesch vom 16. September 1959 nicht veräußert. Bei Suida (1935) wird das Blatt als Eigentum von Dr. Feldmann geführt. Der Beirat nimmt daher als erwiesen an, dass das Blatt 1934 als unverkauft zurückgestellt wurde.

Eine Veräußerung des Blattes zwischen 1934 und der Beschlagnahme im März 1939 kann nach Ansicht des Beirates ausgeschlossen werden, weil nicht nur eine eidesstattliche Erklärung von Karl Feldmann vom 27. September 1966 vorliegt, wonach Dr. Arthur Feldmann nach der Versteigerung in Luzern (in Folge einer verbesserten finanziellen Lage) keine weiteren Stücke verkaufte, sondern auch nach übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen in dem eingangs erwähnten Verfahren vor dem Landgericht Berlin sich im Zeitpunkt der Beschlagnahme eine (die) Sammlung in Brünner Villa befand (und das Landgericht dies auch als „ausreichend glaubhaft gemacht“ ansah). Weiters wurden wie erwähnt im Herbst 1934 und im Frühjahr 1935 Ausstellungen der Albertina durch Leihgaben aus der Sammlung ergänzt, woraus ebenfalls nicht auf eine Auflösung der Sammlung geschlossen werden kann.

Weitere Verkäufe erscheinen auch deshalb unwahrscheinlich, weil Dr. Otto Benesch, der offensichtlich eine detaillierte Kenntnis der Sammlung besaß, mit der Familie in persönlichem Kontakt stand und die Hans Baldung Grien-Ausstellung der Albertina vom Frühjahr 1935 wissenschaftlich bearbeitete, von diesen wohl gewusst und in seiner Erklärung vom 16. September 1959 erwähnt hätte. Wie aus einem Schreiben vom 30. September 1959 an Karl Feldmann hervorgeht, war Dr. Otto Benesch sich im Klaren, dass diese Erklärung zum Nachweis von Eigentum im Zeitpunkt der NS-Entziehung dienen soll. Er habe sich daher Aussagen über andere Gegenstände, die ihm nur in undeutlicher Erinnerung waren (wie Gemälde, Teppiche und die Bibliothek) enthalten.

Die Zeichnung ist weiters bei Hans Tietze und Erica Tietze-Conrat in „The Drawings of the Venetian Painters“, erschienen in New York, 1944, unter der Nummer A 1884 (Seite 113) (mit ausdrücklichem Hinweis auf Suida, Le Titien, CXXII a), aufgenommen. Die dortige Erwähnung trägt den Vermerk: „Brno, Feldmann Coll, formerly“. Dieser Vermerk (einschließlich des „formerly“)

findet sich auch bei den vier weiteren Dr. Arthur Feldmann zugeordneten Zeichnungen. Lediglich bei dem unter A 2047 aufgenommenen und 1934 in Luzern verkauften Blatt findet sich zusätzlich ein Hinweis auf diesen Versteigerungskatalog.

Wenn auch Tietze / Tietze-Conrat im Vorwort ihres 1944 erschienen Werkes darauf verweisen, dass sie sich wegen der NS-Herrschaft auf die Situation in Europa zwischen 1935 und 1939 beziehen mussten, so kann aus dem Zusatz „formerly“ dennoch nicht auf eine Veräußerung vor der Beschlagnahme geschlossen werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass Tietze / Tietze-Conrat im Zeitpunkt der Drucklegung die Verfolgung und eventuell auch der Tod und die Beschlagnahme der Sammlung von Dr. Arthur Feldmann bekannt waren.

Der Beirat nimmt daher als erwiesen an, dass die gegenständliche Zeichnung im Zeitpunkt der Beschlagnahme vom März 1939 noch im Eigentum von Dr. Arthur Feldmann stand. (Ergänzend wird bemerkt, dass zwar in den erwähnten Katalogen der Albertina Herrn Dr. Otto Feldmann gedankt wird, doch findet die Annahme eines Eigentumsübergangs zwischen Dr. Arthur Feldmann und seinem Sohn Dr. Otto Feldmann in den Unterlagen aus der Zeit nach 1945 keinen Beleg.)

Der Beirat hat bereits in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2005 ausgeführt, dass er auch NS-Entziehungshandlungen außerhalb des Gebietes der Republik Österreich unter dem Gesichtspunkt des Kunstrückgabegesetzes für tatbestandsrelevant erachtet (siehe auch die Empfehlung des Beirates vom 30. Oktober 2002, Leo Smoschewer).

Wenn auch nach den vorliegenden Unterlagen nicht feststellbar ist, wie die Zeichnung aus dem Eigentum von Dr. Arthur Feldmann in den Kunsthandel gelangte, so handelt es sich jedenfalls bei der Beschlagnahme vom März 1939 um eine im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 nichtige Rechtshandlung. Da die Zeichnung durch die Versteigerung von 1989 in das Eigentum des Bundes gelangte, sieht der Beirat den Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz als erfüllt.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Arthur Feldmann zu empfehlen.

Wien, 3. Oktober 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER

Doz. Dr. Bertrand PERZ

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO

Mag. Christoph HATSCHEK